



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baudler, L.: Zum Schutze der Wahrheit in der Presse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zum Schutze der Wahrheit in der Presse



Die Verbreitung „unwahrer Thatsachen“*) durch die Presse hat außerordentlich überhand genommen. Es ist dies eine Wahrnehmung, die wohl von jedem ernstern Leser bestätigt werden wird. Ebenso allgemein aber wird dieser Übelstand als ein Krebschaden unsers öffentlichen Lebens empfunden, und der Wunsch nach Besserung wird gewiß von vielen geteilt. Eine öffentliche Besprechung dieser Angelegenheit erscheint daher wohl berechtigt und ist vielleicht gerade jetzt um so zeitgemäßer, als das bevorstehende Aufhören des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie die Beschaffung gemeinrechtlicher Schutzmittel gegen Wahrheitsverletzungen der Presse zur Notwendigkeit macht.

Bei einem großen Teil der Zeitungsunwahrheiten mag der Berichterstatter sowohl wie der Redakteur sich im guten Glauben befinden, auch alle Sorgfalt zur Ermittlung des richtigen Thatbestandes angewendet haben. In solchen Fällen handelt es sich meist um unschädliche Ungenauigkeiten, die bei der Raschheit, mit der die Tagesblätter die Nachrichten bringen müssen, nie ganz vermieden werden können.

Zahlreicher schon und bedenklicher sind die fahrlässigen Unwahrheiten. Seit der Einführung der Preßfreiheit und der Aufhebung der Zeitungssteuer ist eine Anzahl neuer Tagesblätter entstanden; fast jedes Städtchen hat gegenwärtig mindestens eine eigne Zeitung. Die Redakteure dieser Lokalblätter sind meist nicht so gestellt, daß sie gute und zuverlässige Berichterstatter halten können; sie müssen daher, um die Sucht des Publikums nach Neuigkeiten zu befriedigen, zu Quellen ihre Zuflucht nehmen, die keine Bürgschaft für die Reinheit des Gebotenen in sich tragen. Und die Redakteure solcher Lokalblätter selbst sind nicht immer unterrichtet und befähigt genug, sich über die Glaubwürdigkeit der ihnen gemachten Berichte ein eignes Urtheil zu bilden, ihre Prüfung erstreckt sich meist nur darauf, daß durch den Inhalt ihrer Zeitung nicht eine strafbare Handlung begründet werde. Aber daß auch die angesehensten, über ganz Deutschland und darüber hinaus verbreiteten Zeitungen

*) Der Ausdruck „unwahre Thatsachen,“ obwohl vom Standpunkte der Logik anfechtbar, wird in dieser Abhandlung angewendet, weil damit dasselbe bezeichnet werden soll, was in der Gesetzgebung (vgl. § 187 des Strafgesetzbuches) und in der Rechtsprechung allgemein darunter verstanden wird.

nicht genug Gewicht auf die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten legen, lassen schon die häufigen Widerrufungen und Berichtigungen erkennen.

Auf einer noch tiefern Stufe — vom Standpunkte der Sittlichkeit aus — steht die wissenschaftlich erfolgte Verbreitung unwahrer Nachrichten. Hierher gehören die vielen Erfindungen, die ohne irgend eine thatsächliche Unterlage lediglich zu dem Zwecke gemacht und verbreitet werden, die Zeitung zu füllen und bei der großen Masse des Publikums „interessant“ zu machen. Eine feinere, aber deshalb nicht bessere Abart dieser Lügen sind die Nachrichten, die namentlich auf dem Gebiete der Politik und des Parteiwesens in die Welt gesetzt werden und den Zweck haben, Stimmung zu machen oder die Stimmung zu sondiren.

In ihrer häßlichsten Gestalt erscheinen aber diese Fälschungen da, wo sie in gewinnstüchtiger Absicht gemacht werden. Ich denke hierbei namentlich an die falschen Nachrichten, die zur Beeinflussung desurses von Wertpapieren ausgeprengt werden.

All diesen unzähligen Unrichtigkeiten gegenüber bietet das Pressgesetz, abgesehen von den Fällen, wo durch den Inhalt der Druckchrift eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begründet wird, als Schutzmittel nur die Bestimmung im § 11, wonach der Redakteur verpflichtet ist, die Berichtigung einer falschen thatsächlichen Mitteilung auf Verlangen des Beteiligten aufzunehmen.

Allein für die Allgemeinheit ist mit dieser Vorschrift nicht viel geholfen. Denn es wird doch verhältnismäßig selten davon Gebrauch gemacht, was wohl damit zusammenhängt, daß in vielen Fällen ein persönlich bestimmbarer Beteiligter nicht vorhanden ist, oder der vorhandene Beteiligte kein Interesse an einer die Sache nochmals an die Öffentlichkeit bringenden Berichtigung hat. Überdies erfolgt bei diesem Verfahren die Berichtigung doch immer von einer beteiligten Seite, bietet also auch keine Bürgschaft für volle Wahrheit. Daher hat auch diese Bestimmung keine größere Vorsicht bei der Verbreitung thatsächlicher Angaben herbeigeführt.

Und doch wäre mehr Wahrheit auf diesem Gebiet dringend nötig. Zeitungen kommen gegenwärtig fast in aller Hände, und das gedruckte Wort hat auf das Urteil und die Geistesrichtung des Volkes einen bedeutenden Einfluß. Die Zeitungen sind heutzutage das begehrteste geistige Nahrungsmittel des Volkes. Umso höher ist darum auch die Pflicht aller Volksfreunde, dahin zu wirken, daß diese geistige Nahrung möglichst rein und unverfälscht geboten werde.

Wie soll nun dieses Ziel erreicht werden? Soll die Zensur wieder eingeführt oder die Pressfreiheit wieder aufgehoben werden? Es sei ferne von mir, solchen Maßregeln das Wort zu reden; denn ich bin ein Freund einer freien und unabhängigen Presse und bin überzeugt, daß jede Beschränkung der

Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung die geistige und sittliche Entwicklung unsers Volkes schädigen würde. Soll man vorschreiben, daß alle Veröffentlichungen von dem Verfasser unterschrieben sein müssen? Eine solche Maßregel, im Gedanken edel und schön, würde doch in der Durchführung die Gefahr in sich bergen, das Strohmannertum großzuziehen, manches gute Wort zurückhalten und die Sachlichkeit in der Behandlung öffentlicher Fragen mitunter beeinträchtigen.

Vielleicht könnte man dadurch helfen, daß die Zulassung zum Beruf eines Redakteurs von dem Nachweise der Befähigung abhängig gemacht werde. Allein ein solcher Nachweis würde sich doch nur auf Kenntnisse, nicht auf den Charakter erstrecken können.

Eine Lösung der Frage scheint mir nur dadurch möglich zu sein, daß man die Wahrheit in der Presse unter strafrechtlichen Schutz stellt. Wie dies nach meiner Meinung ausführbar ist, zeigt der nachfolgende Gesetzesentwurf.

§ 1 Die Verbreitung unwahrer Thatsachen durch Druckschriften im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 ist verboten.

Sie wird mit Geld bis zu 150 Mark bestraft. Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt an ihre Stelle eine entsprechende Haft bis zu sechs Wochen.

Ist die Verbreitung im guten Glauben und unter Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt erfolgt, so ist der Angeschuldigte freizusprechen.

Ist sie wider besseres Wissen erfolgt, so wird sie mit Geld bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist sie wider besseres Wissen und in gewinnstüchtiger Absicht erfolgt, so wird sie mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Im dem Urtheil ist zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Berichtigung der falschen Angabe erfolgen soll.

§ 2 Ist die unwahre Angabe aus einer andern Druckschrift entnommen, so ist die Strafbarkeit für die wiedergebende Druckschrift ausgeschlossen, wenn sie die erstere genau bezeichnet und dabei bemerkt, daß sie für die Richtigkeit der wiedergegebenen Nachricht keine Gewähr übernehme.

§ 3 Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Zur Stellung des Antrages ist jeder mündige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Angehörige des deutschen Reiches berechtigt.

Der Strafantrag ist bei derjenigen Staatsanwaltschaft zu stellen, in deren Bezirk die für die Druckschrift verantwortliche Person (§ 5) ihren Wohnsitz hat.

Der erste vorschriftsmäßig (§ 4) gestellte Strafantrag schließt alle spätern gegen dieselbe Druckschrift in derselben Sache aus.

Der Strafantrag kann nur innerhalb dreier Monate nach der Verbreitung gestellt werden.

§ 4 Der Antrag auf Strafverfolgung muß schriftlich eingereicht werden.

Die Eingabe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Angabe, wegen deren Strafantrag gestellt wird;
2. die Darstellung des wirklichen Thatbestandes;
3. die Bezeichnung der Beweismittel.

Der Eingabe muß beigelegt sein die betreffende Druckschrift und ein Kostenvorschuß von 10 Mark.

Das Vorhandensein aller dieser Erfordernisse ist die Voraussetzung, unter der das Einschreiten der Staatsanwaltschaft stattfindet.

In den Fällen, wo voraussichtlich ein höherer Kostenaufwand als 10 Mark erforderlich sein wird, hat die Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen von der Erlegung eines entsprechend höhern Kostenvorschusses abhängig zu machen.

§ 5 Verantwortlich für die Druckschrift ist bei periodischen Zeitschriften (§ 7 des Gesetzes über die Presse) der verantwortliche Redakteur, bei andern Druckschriften der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker. Sie können sich aber von der Verantwortlichkeit durch Nennung des Einsenders oder desjenigen, der den Druck veranlaßt hat, befreien, wenn sich diese im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befinden. In diesem Falle richtet sich die Strafverfolgung nur gegen den Einsender oder den, der den Druck veranlaßt hat.

§ 6 Erfolgt ein auf Strafe lautendes Urteil, so wird der Kostenvorschuß dem Antragsteller zurückgegeben. Andernfalls verfällt der Kostenvorschuß der Staatskasse, soweit er zur Deckung der erwachsenen Kosten erforderlich ist; ein etwaiger Überschuß wird dem Antragsteller zurückgegeben.

Über den Betrag des Kostenvorschusses hinaus können dem Antragsteller keine Gerichtskosten auferlegt werden.

Daß der vorliegende Gegenstand überhaupt dem Strafrecht unterstellt werde, bedarf wohl kaum der Rechtfertigung. Das Lügen an sich wird ja stets nur vom Standpunkte der Sittlichkeit aus beurteilt werden können. Anders verhält es sich aber mit dem öffentlichen Lügen, mit der Verbreitung von Lügen durch die Presse, denn unter ihnen leidet bei der gegenwärtigen Ausbreitung der Presse die gemeine Wohlfahrt. Ich weise nur hin auf die große Beunruhigung, die durch sogenannte „sensationelle“ Nachrichten in weiten Kreisen hervorgerufen wird, auf die Verwirrung des Urteils über öffentliche Dinge, auf die Gehässigkeit, die in die Kämpfe der Parteien hineingetragen wird, auf die Verluste an Vermögen, die im Handel und an der Börse manchem zugefügt werden. Es ist fast unbegreiflich, daß solches Unrecht ungestraft öffentlich ausgeübt werden kann.

Im einzelnen habe ich zu dem Gesetzentwurfe nur Folgendes zu bemerken.

Wie die Fassung des § 1 wohl unzweideutig erkennen läßt, will der Gesetzentwurf nur diejenigen Mitteilungen der Presse treffen, die Thatsächliches falsch berichten, also dieselben, die auch unter den § 11 des Pressgesetzes fallen. Urteile und Meinungsäußerungen gehören nicht in den Bereich des Entwurfes.

Wohl schien es mir nicht ganz ohne theoretische wie praktische Bedenken, auch die unwissentliche Verbreitung falscher Nachrichten in den Entwurf mit aufzunehmen. Allein ohne diese Bestimmung würde bei der Schwierigkeit des

Beweises, daß die Verbreitung wider besseres Wissen erfolgt sei, die Strafverfolgung in den meisten Fällen unmöglich gemacht werden, und das ganze Gesetz somit einem Messer ohne Griff gleichen.

Andererseits ist aber durch die Vorschrift, daß die im guten Glauben und unter Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt erfolgte Verbreitung unrichtiger Angaben straflos zu lassen ist, dafür Sorge getragen, daß die Beschaffung von Nachrichten nicht übermäßig erschwert werde.

Daß die Fahrlässigkeit auf diesem Gebiet unter Strafe gestellt werde, erscheint mir ebenso gerechtfertigt, wie es in dem Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln geschehen ist. Je freier die Presse geworden ist und je mehr sie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens an Macht und Einfluß gewonnen hat, umso stärker wird auch das öffentliche Wohl durch Mißbrauch gefährdet, und umso notwendiger ist es daher auch, daß bei ihren Vertretern das Bewußtsein ihrer ersten Pflichten und ihrer großen Verantwortlichkeit lebendig erhalten werde.

Da es aber wohl keiner Zeitung möglich ist, sich für alle Gebiete des menschlichen Interesses eigne Nachrichten zu beschaffen, die Zeitungen vielmehr in dieser Hinsicht vielfach auf einander angewiesen sind und sich gegenseitig Hilfe leisten müssen, so giebt § 2 die Benutzung fremder Druckschriften als Quellen vollständig frei. Um jedoch auch hier das Publikum vor Täuschung zu schützen, ist es notwendig, daß der Leser erfahre, woher die Nachricht stammt, und daß seine Zeitung keine Prüfung vorgenommen habe, mithin selbst keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit übernehme.

Nach § 3 des Entwurfes sind alle mündigen ehrbaren Angehörigen des deutschen Reiches zur Stellung des Strafantrages berechtigt. Die Presse ist für das Publikum bestimmt, dem Publikum soll daher auch der Schutz der Wahrheit anvertraut werden. Jeder Leser soll die Möglichkeit haben, für die Verletzung der Wahrheit eine Sühne herbeizuführen. Damit aber von der durch das Gesetz eingeräumten Befugnis nicht in leichtsinniger und mutwilliger Weise Gebrauch gemacht werde, und die Redakteure und Behörden mit unnützen Anträgen verschont bleiben, sind die im § 4 bezeichneten Erfordernisse aufgestellt. Die Verpflichtung zur Einzahlung eines Kostenvorschusses in Verbindung mit der Bestimmung in § 6, daß dieser im Falle der Freisprechung verfällt, wird die Verfolgung von geringfügigen Sachen und von solchen Fällen verhindern, wo der Leser von der Fahrlässigkeit des Verbreiters nicht überzeugt ist. Die Verpflichtung, den wahren Sachverhalt selbst schriftlich darzustellen und die Beweismittel anzugeben, wird dafür sorgen, daß Anträge nicht voreilig und unüberlegt gestellt werden.

In § 5 ist unter den für die Druckschrift verantwortlichen Personen der Verfasser nicht mit aufgeführt. Da nur die Verbreitung durch das Gesetz verboten werden soll, so ist die Niederschrift an sich nicht strafbar; sie wird

es erst dann, wenn eine auf Verbreitung durch die Presse gerichtete Handlung (Einsendung) hinzukommt.

Nur wenn ein auf Strafe lautendes Urteil gefällt wird, ist der Kostenvorschuß zurückzuzahlen. In diesem Falle können die Kosten dem Verurteilten auferlegt werden. In allen übrigen Fällen, also auch in dem des § 1, Absatz 3, zieht die Staatskasse den Kostenvorschuß ein. Mehr als der Kostenvorschuß soll aber in keinem Falle dem Antragsteller auferlegt werden können, da sonst die Ungewißheit über den Kostenpunkt die Stellung von Strafanträgen in zweckwideriger Weise erschweren würde. —

Ich bin überzeugt, daß der Erlaß eines Gesetzes im Sinne vorstehenden Entwurfes nicht anders als heilsam wirken würde, heilsam für unser Volk, da das Streben nach Wahrhaftigkeit nicht mehr durch so vieles dreiste öffentliche Lügen beeinträchtigt werden würde, heilsam aber auch für die Presse, da schon das Vorhandensein des gesetzlichen Verbotes läuternd auf ihre Mitarbeiter wirken und die unsaubern und unwürdigen Elemente beseitigen würde. Dann wird auch einmal die Zeit kommen, wo das Wort von der „verlogenen Presse“ der Vergangenheit angehört.

Wie ich, dessen Name in den weitem Kreisen des öffentlichen Lebens unbekannt ist, dazu komme, in einer so schwierigen Frage des öffentlichen Rechtes mit einem gesetzgeberischen Vorschlag hervorzutreten? Die Entrüstung über den gegenwärtigen Zustand in der Presse in Betreff der Wahrheit hat mich zum Nachdenken über die Sache veranlaßt, und das heiße Verlangen nach Besserung hat meine Scheu vor der Öffentlichkeit überwunden. Möge mein Vorschlag als Versuch, zur Herbeiführung besserer Verhältnisse mitzuwirken, aufgenommen werden, und möge er auch andern als Anregung zur Mitarbeit an dieser Aufgabe dienen.

Coburg

E. Bandler



Kulturgeschichte und Literaturgeschichte

Von Ernst Groth



ie Kulturgeschichte findet gegenwärtig verhältnismäßig geringe Pflege. Es ist das erklärlich, denn das moderne Spezialistentum, das auf allen Forschungsgebieten im Übermaße herrscht, die wissenschaftlichen Arbeiten auf eng begrenzte, scharf von einander gesonderte Kreise beschränkt und eine zusammenfassende Betrachtung geradezu unmöglich macht, wirkt nirgends nachteiliger als auf dem Gebiete der Kulturgeschichte. Sie läßt sich nun einmal nicht in lauter exzen-